

(2) Die kostenlose oder zu ermäßigtem Abgabepreis abgegebene Schulspeisung hat nach den örtlichen Verhältnissen differenziert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erfolgen.

(3) Insgesamt darf durch die kostenlose Abgabe der Schulspeisung oder die Ermäßigung des Abgabepreises der Einnahmeausfall, berechnet auf den Abgabepreis, ja Bezirk 15 % nicht übersteigen.

§ 8

Für die Durchführung einer Speisung in den Kinderkrippen bleiben die bisherigen Tagessätze von

10 g Fleisch,

10 g Fett,

10 g Zucker

bestehen.

§ 9

Schließbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. März 1950 zur Durchführung der Schulspeisung (GBl. S. 489) hinsichtlich der allgemeinbildenden Schulen, der Horte der Schulklubs, der Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Berufsschulen außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1955

Ministerium
für Volksbildung

F. Lange
Minister

Ministerium für Handel
und Versorgung

Wach
Minister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Vom 14. Juli 1955

I.

Die §§ 43 und 46 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) erhalten folgende Fassung:

§ 43

(1) Als Grundlage für die Finanzierung der Vorprojekte, Projekte, Ausführungszeichnungen und Autorenkontrollen dienen die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen dem Planträger und dem Projektanten sowie zwischen den Investitionsträgern und den Vortragskontrahenten abgeschlossenen Verträge.

(2) Die Finanzierung der Vorprojekte, Projekte, Ausführungszeichnungen und Autorenkontrolle erfolgt ab 1. Juli 1955 durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder andere zentrale Organe, Räte der Bezirke und Räte der Kreise.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Projektierungsleistungen bei den Ministerien, Planträgern und Projektierungsbetrieben zu kontrollieren.

§ 46

Die Haushaltsmittel für die Finanzierung der Projektierungsleistungen für den Investitionsplan 1955 stehen bzw. stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

für Vorprojektierungsleistungen 1955 bis zum 31. März 1955,

für Projektierungsleistungen 1955 bis zum 30. Juni 1955,

für Leistungen für die Ausführungszeichnungen 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grote wohl

Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe.

Vom 14. Juli 1955

Zur Durchführung von Investitionen, zur Anschaffung von Werkzeugen sowie zur Finanzierung der Umsetzungen von Grundmitteln gelten für die Ausreichung von Krediten an die volkseigenen Betriebe folgende Bedingungen:

§ 1

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, im Jahre 1955 an die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft folgende Kredite im Rahmen des Planes für langfristige Kredite zur Verfügung zu stellen:

1. Kredite zur Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeuge, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie entsprechende kleinere Aggregate —, die infolge Neuauflage oder Erweiterung der Produktion oder zur Verbesserung der Qualität der Produktion, insbesondere von Export- und Konsumgütern, erforderlich sind, oder wenn die Werkzeuge der Rationalisierung der Produktion dienen oder auftrags- oder typengebunden sind.

Eine Kreditgewährung ist jedoch nur insoweit zulässig, als eine Finanzierung der erforderlichen Werkzeuge nicht bereits durch den Richtsatzplan oder eine Investitionsauflage des Betriebes erfolgt.